

Berlin, 9. April 2020

STELLUNGNAHME

ZUR ABSCHÄTZUNG DES ERFÜLLUNGSAUFWANDS BEIM ENTWURF DES BMJV EINES GESETZES ZUR VERBESSERUNG DES VERBRAUCHERSCHUTZES IM INKASSORECHT UND ZUR ÄNDERUNG WEITERER VORSCHRIFTEN

Seit 1956 vertritt der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) die Interessen der Inkassobranche gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik. Mit über 500 Mitgliedern gehören ihm etwa 70 Prozent der aktiven Inkassounternehmen an, die rund 90 Prozent des Marktvolumens repräsentieren und mit 19.000 Mitarbeitern für über eine halbe Million Auftraggeber arbeiten. Jedes Jahr führen sie dem Wirtschaftskreislauf sechs Milliarden Euro wieder zu und sichern so die Liquidität nicht zuletzt der kleinen und mittleren Unternehmen. Der BDIU ist der größte Inkassoverband in Europa und der zweitgrößte weltweit.

Ansprechpartner Rechtsanwalt Kay Uwe Berg, Hauptgeschäftsführer

Daniela Gaub, Leiterin Recht

Dennis Stratmann, Leiter Public Affairs



Zu: VI. Gesetzesfolgen
5. Weitere Kosten
b) Wirtschaft

aa) Änderungen bei den Geschäftsgebühren
b) Inkassodienstleister
aaa) Änderungen durch die Änderung des § 13 Absatz 2
RVG-E

These BMJV:

"Durch die beabsichtigte Änderung in § 13 Absatz 2 RVG-E wird sich die Vergütung, die Inkassodienstleister in Anlehnung an die Geschäftsgebühren des RVG geltend machen können, um etwa 7,7 Prozent reduzieren. Dieser Prozentsatz ergibt sich daraus, dass die von § 13 Absatz 2 RVG-E erfassten Forderungen bis zu einer Höhe von 50 Euro nach den Angaben des BDIU etwa 23 Prozent aller Forderungen ausmachen und es in diesem Bereich zu einer Absenkung der Gebühren um 33 Prozent (von 45 Euro auf 30 Euro) kommen soll."

Bewertung BDIU:

Die Darstellung ist zu stark vereinfacht. Die ausschließliche Betrachtung des § 13 Absatz 2 RVG-E greift zu kurz. In Verbindung mit den Anpassungen der Nummer 2300 VV RVG-E wird eine faktische Verringerung der erstattungsfähigen Geschäftsgebühr in einem erheblichen Bereich auf 0,3 ("einfache Schreiben", deren Wesensgleichheit mit Inkassoaufträgen das BMJV selbst verneint) vorgeschlagen. Die Folgen verdeutlicht folgende Hochrechnung:

Von den jährlich 22.300.000 ins Inkasso übergebenen Forderungen werden 91 Prozent untituliert übergeben. Tituliert übergebene Forderungen sind nicht von der Gesetzesänderung betroffen. Von den 20.293.000 untitulierten Forderungen fallen 23 Prozent (4.667.390) in die neue Streitwertgruppe "bis 50 Euro".

Nach geltendem Recht und auf Basis der im Rahmen der Branchenstudie 2019 empirisch festgestellten Gebührenstruktur würden Inkassounternehmen für diese 4.667.390 Forderungen ein Gebührenaufkommen von 276.688.480,07 Euro (Geschäftsgebühr zzgl. Post- und Telekommunikationspauschale) generieren.

Bei Anwendung der vorgesehenen Gebührenregelungen und unter Beibehaltung der empirisch festgestellten Gebührenpraxis würden Inkassodienstleister

- durch die reduzierte Gebühr im Erstschreiben (0,5-Gebühr der neuen Streitwertgruppe entsprechen 15,00 Euro; 20 Prozent der Fälle) noch 22.095.424,26 Euro Gebühren generieren;
- für die weiteren 80 Prozent der Fälle (weitere Maßnahme erforderlich, 1,0-Gebühr maximal erstattungsfähig) würden Inkassodienstleister weitere I 18.397.868,83 € erzielen können.

Die aktuell erzielbaren Gebühren von 276.688.480,07 Euro reduzieren sich somit auf 140.493.293,09 Euro. Das stellt eine Gebührensenkung i.H.v. 136.195.185,98 Euro dar – relativ betrachtet um 49 Prozent.

Hinzu kommen in diesem Kontext noch die Einbußen durch die im Entwurf des BMJV vorgeschlagene Halbierung der Einigungsgebühr. Durch die angedachte Änderung in der Nummer 1000 VV RVG-E soll die Einigungsgebühr im Fall von Zahlungsvereinbarungen künftig nicht mehr nach einem Gebührensatz von 1,5, sondern von 0,7 berechnet werden. In Kombination mit der Neuregelung in § 31b RVG-E (für die Bestimmung



der Streitwertgruppe sind lediglich 50 Prozent der Forderung anzurechnen) und der neuen Streitwertgruppe des § 13 Absatz 2 RVG-E, führt dies dazu, dass Einigungen, die zu Forderungen ≤ 100 Euro getroffen werden, mit einer 0,7-er Gebühr zu vergüten sind. Diese 0,7er Gebühr ist anzuwenden auf die 30 Euro des § 13 Absatz 2 RVG-E. Aufzurufen wäre somit eine Gebühr von 21,00 Euro. Betroffen sind laut Branchenstudie 51 Prozent aller Forderungen (≤ 100 Euro). Ob die Forderung bei Übergabe tituliert ist oder nicht, spielt an dieser Stelle keine Rolle. Wie das BMJV gehen auch wir davon aus, dass in ca. 20 Prozent der Inkassofälle eine wie auch immer geartete Einigung getroffen wird, die eine Gebühr nach Nummer 1000 VV RVG-E auslösen kann. Demnach könnten Inkassodienstleister de lege ferenda im Bereich von Forderungen zwischen 0 und 100 Euro durch 2.274.600 Einigungen ein Gebührenaufkommen von 47.766.600,00 Euro generieren. De lege lata, ohne Reduzierung der Einigungsgebühr und ohne neue Streitwertgruppe und zugehörigen reduzierten Gebührentatbestand, hätten Inkassodienstleister im gleichen Szenario 153.535.500,00 Euro generiert. Damit würden die Gesetzesänderungen zusätzlich Einbußen von 105.768.900,00 Euro hervorrufen – relativ betrachtet 69 Prozent.

Auch diese Wechselwirkung aus neuer Streitwertgruppe und Neuregelung der Einigungsgebühr gilt es bei der Bewertung der Folgen der Anpassung des § 13 Absatz 2 RVG-E transparent zu machen.

Zu: VI. Gesetzesfolgen
5. Weitere Kosten
b) Wirtschaft

aa) Änderungen bei den Geschäftsgebühren
b) Inkassodienstleister
bbb) Änderungen durch die Änderung der Nummer 2300
VV RVG-E

These BMJV:

"Im Übrigen nimmt der Entwurf rechtlich keine Absenkungen der Geschäftsgebühren vor, sondern präzisiert lediglich die Gebührensätze, über die hinaus Inkassodienstleister bei angemessener Anwendung des nach Nummer 2300 VV RVG bestehenden Gebührenrahmens schon bisher keine Vergütungen berechnen dürften."

Bewertung BDIU:

Das ist sachlich falsch. Das BMJV selbst spricht auf Seite I von "Anpassungen" im Bereich der Geschäfts- und Einigungsgebühr: "Hauptsächlich sollen die Geschäfts- und die Einigungsgebühr nach den Nummern 2300 und 1000 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG so angepasst werden, dass einerseits für die Schuldner keine unnötigen Belastungen entstehen, andererseits aber Inkassodienstleistungen nach wie vor wirtschaftlich erbracht werden können."

Ferner sei auch auf Seite 20 des aktuellen Entwurfs verwiesen: "Im Bereich des Inkassowesens hatte der Gesetzgeber zuletzt das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 1. Oktober 2013 (BGBI. I 2013, S. 3714) erlassen, das teilweise am 9. Oktober 2013 und teilweise am 1. November 2014 (§ 43d der Bundesrechtsanwaltsordnung [BRAO] und § I I a des Rechtsdienstleistungsgesetzes [RDG]) in Kraft getreten war. [...] Weiterhin wurde in einem neuen § 4 Absatz 5 Satz I des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) bestimmt, dass Kosten von Inkassodienstleistern nur bis zur Höhe der einem Rechtsanwalt nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) zustehenden Vergütung erstattungsfähig sind.

Seite 4 von 9 zur Stellungnahme zur Abschätzung des Erfüllungsaufwands des GE VVInk



Demnach dürfen Inkassodienstleister je nach Art und Umfang des erteilten Auftrags eine Gebühr von 0,5 bis 2,5 aufrufen, wobei 1,3 die Schwellen- bzw. Regelgebühr darstellt.

Ob das Bundesministerium der Justiz seinerzeit von (dem inzwischen vom Gesetzgeber gestrichenen) § 4 Absatz 5 Satz 2 und 3 RDGEG, also der Möglichkeit mittels Rechtsverordnung Höchstsätze für die Inkassokosten festzusetzen, deren Erstattung ein Gläubiger von einem Verbraucher verlangen kann, Gebrauch gemacht hätte, ist für die Bewertung des geltenden Rechts und damit die Frage, ob die aktuell vorgenommenen "Anpassungen" eine Gesetzesänderung darstellen, unerheblich.

Wir regen daher an, diese und vergleichbare Aussagen aus dem Entwurf zu streichen, um den Parlamentariern eine unvoreingenommene Auseinandersetzung mit dem Gesetzentwurf zu ermöglichen.

These BMJV:

"Für die Zukunft kann demgegenüber rechnerisch von folgenden Annahmen ausgegangen werden:

- Nach den Angaben des BDIU werden etwa 20 Prozent der Forderungen auf ein erstes Mahnschreiben des Inkassodienstleisters hin beglichen. Hierfür kann künftig nach Absatz 2 Satz 2 der Nummer 2300 VV RVG-E noch ein Gebührensatz von 0,5 in Ansatz gebracht werden. Das bedeutet, dass in der etwa 60 Prozent der Fälle umfassenden Wertstufe von über 50 bis 500 Euro, in der bisher bei einem Gebührensatz von 1,1 an Gebühren und Kostenpauschale (nach Nummer 7001 VV RVG 20 Prozent der Verfahrensgebühr) 59,40 Euro berechnet werden, künftig nur noch 27 Euro berechnet werden können. In der eingangs erwähnten, etwa 20 Prozent der Fälle betreffenden Wertstufe bis 50 Euro können nur noch 18 Euro berechnet werden.
- Angenommen werden soll sodann, dass etwa 60 Prozent der Forderungen Normalfälle des Inkassos nach Absatz 2 Satz I der Nummer 2300 VV RVG-E darstellen werden, für die künftig ein maximaler Gebührensatz von I,0 angesetzt werden kann. In der Wertstufe von über 50 bis 500 Euro hat dies zur Folge, dass dann statt 59,40 Euro noch 54 Euro geltend gemacht werden können. In der Wertstufe bis 50 Euro können nur noch 36 Euro berechnet werden.
- Weiter kann geschätzt werden, dass es sich künftig in jeweils etwa 10 Prozent der Fälle um besonders umfangreiche oder besonders schwierige Fälle handeln wird, für die nach Absatz 2 Satz I der Nummer 2300 VV RVG-E ganz überwiegend ein Gebührensatz von 1,3 in Ansatz gebracht werden wird. Dieser führt dann in der Wertstufe von über 50 bis 500 Euro zu einer Vergütung von 70,20 Euro; in derjenigen bis 50 Euro zu einer Vergütung von 46,80 Euro.
- Schließlich kann geschätzt werden, dass künftig etwa 10 Prozent der Fälle streitige Forderungen betreffen werden, bei denen sich die Gebühr nach wie vor nach dem Absatz 1 der Nummer 2300 VV RVG-E berechnet, wobei hier vermutlich ebenfalls ganz überwiegend ein Gebührensatz von 1,3 in Ansatz gebracht werden wird.

Aus dem Vorstehenden folgt, dass der zukünftige durchschnittliche Gebührensatz voraussichtlich 0,96 betragen wird. Dies würde gegenüber dem bisherigen Gebührensatz von 1,1 einen faktischen Rückgang um etwa 12,7 Prozent bedeuten."

Seite 5 von 9 zur Stellungnahme zur Abschätzung des Erfüllungsaufwands des GE VVInk



Bewertung BDIU:

Die Folgen der Änderungen des Gebührenrechts der Rechtsanwälte und Inkassodienstleister im außergerichtlichen Forderungseinzug sind nichtzutreffend. Sie lassen sich präziser und in absoluten Zahlen errechnen. Bei isolierter Betrachtung der wirtschaftlichen Folgen der Änderungen der Nummer 2300 VV RVG-E entstehen der Inkassobranche bereits Einbußen von 29 Prozent.

Beigefügte Simulation auf Basis der in der Branchenstudie 2019 empirisch festgestellten Gebühren- und Forderungsstrukturen zeigt transparent und deutlich, dass die Bearbeitung der 20.293.000 im Geschäftsjahr neu übergebenen untitulierten Forderungen den Inkassodienstleistern nach geltendem Recht rechnerisch ein Gebührenaufkommen i.H.v. 1.807.779.379,77 € ermöglicht.

Wendet man die vom BMJV vorgeschlagenen Gesetzesänderungen an, reduziert sich dieses Gebührenaufkommen um 524.500.248,42 € auf nur noch 1.283.279.131,35 €. Bereits für die Geschäftsgebühr allein ergeben sich somit Umsatzeinbußen i.H.v. 29 Prozent.

Hierbei gehen wir von weitestgehend identischen Prämissen aus wie das BMJV. Lediglich an drei Punkten unterscheiden sich die grundlegenden Parameter.

Erstens gehen wir auf Basis der Rückmeldungen unserer Mitglieder davon aus, dass auch künftig nur etwa 5 Prozent der Fälle streitige Forderungen betreffen werden, bei denen sich die Gebühr dann nach wie vor nach dem Absatz I der Nummer 2300 VV RVG-E berechnet. Warum sich durch die gesetzlichen Änderungen etwas an der Quote der bestrittenen Forderungen ändern soll, ist nicht ersichtlich. Wie das Ministerium gehen allerdings auch wir davon aus, dass in diesen 5 Prozent der Fälle ganz überwiegend ein Gebührensatz von 1,3 in Ansatz gebracht werden wird.

Zweitens gehen wir auf Basis der Erfahrungen der Mitglieder abweichend vom BMJV davon aus, dass es sich künftig weiterhin in allenfalls 5 Prozent der Fälle um besonders umfangreiche oder besonders schwierige Fälle handeln wird. Es ist nicht davon auszugehen, dass berufliche Praxis und Rechtsprechung die Interpretation dessen, was besonders umfangreich und schwierig ist, mittelfristig ändern werden. Zumal der Gesetzentwurf die Definition des unbestimmten Rechtsbegriffs sogar weiter einschränkt (Inkasso-Außendienst wird bspw. explizit nicht mehr erfasst). Wie das BMJV gehen aber auch wir davon aus, dass in diesen Fällen nach Absatz 2 Satz I der Nummer 2300 VV RVG-E ganz überwiegend ein Gebührensatz von I,3 in Ansatz gebracht werden wird.

Drittens gehen wir anders als das BMJV nicht davon aus, dass die Gesetzesänderungen im Bereich des Gebührenrechts bei unbestrittenen Forderungen (95 Prozent) dazu führen werden, dass ausschließlich die Gebührensätze 0,5 (Erstschreiben) und 1,0 (wenn weitere Maßnahmen notwendig werden) praxisrelevant werden. Nicht der Inkassodienstleister bestimmt die Höhe der Gebühr, sondern der Auftrag und damit der Auftraggeber. Auch nach neuem Recht stünde im Bereich der unbestrittenen Forderungen ein Gebührenrahmen (0,5 bis 1,3 mit 1,0 als Schwellengebühr) zur Verfügung. Auch werden aktuelle Einflussfaktoren auf die konkrete Gebühr, insbesondere der Wettbewerb zwischen den Inkassodienstleistern/Rechtsanwälten im Forderungseinzug durch das ggf. kommende Gesetz nicht aufgehoben.

Insofern regen wir an: Um den Abgeordneten des Deutschen Bundestages eine nachvollziehbare Grundlage für den politischen Diskurs und richtige Entscheidungen zu geben, sollten die vom BDIU transparent gemachten Hochrechnungen der Einnahmeausfälle in der Abschätzung der Gesetzesfolgen – in absoluten und



relativen Zahlen – berücksichtigt werden. Die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der zur Debatte stehenden Maßnahmen ist nur möglich, wenn auch die wirtschaftlichen Folgen für die hauptsächlich von den Neuregelungen Betroffenen aufgezeigt werden.

Zu: VI. Gesetzesfolgen
5. Weitere Kosten
b) Wirtschaft

aa) Änderungen bei den Geschäftsgebühren
b) Inkassodienstleister
bbb) Änderungen durch die Änderung der Nummer 2300
VV RVG-E
ccc) Gesamtbetrachtung

These BMJV:

"Die Änderungen in § 13 Absatz 2 RVG-E und Nummer 2300 VV RVG-E zusammengenommen dürften danach für die Schuldner zu Entlastungen von etwa 20,4 Prozent führen."

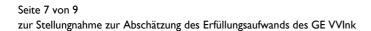
Und in diesem Kontext auf Seite 3 des Referentenentwurfs:

"Die die Geschäftsgebühren betreffenden Änderungen in § 13 Absatz 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes in der Entwurfsfassung (RVG-E) sowie der Nummer 2300 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in der Entwurfsfassung (VV RVG-E) werden beim Forderungseinzug durch Inkassodienstleister zu Einnahmeausfällen von rechnerisch etwa 20,4 Prozent führen."

Bewertung BDIU:

Die vom BMJV prognostizierten Einnahmeausfälle sind deutlich zu gering beziffert. Die absolut größten Einbußen verursachen sicherlich wie dargelegt die Änderungen der erstattungsfähigen Geschäftsgebühr (Nummer 2300 VV RVG-E). Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen würden die Einnahmen der Inkassodienstleister von 1.807.779.379,77 Euro um 29 Prozent (524.500.248,42 Euro) auf noch 1.283.279.131,35 Euro reduzieren.

Hinzu kommen die Einbußen durch die gesetzlichen Änderungen im Bereich der Einigungsgebühr, die BDIU und BMJV zumindest ähnlich beziffern. Generieren Inkassodienstleister de lege lata durch Einigungen nach der Nummer 1000 RVG ein Gebührenaufkommen von 380.527.200,00 Euro, reduziert sich dies durch die vorgeschlagenen Änderungen um 177.279.951,00 Euro auf de lege ferenda nur noch 203.256.249,00 Euro und somit um 47 Prozent. Dass, wie vom BMJV dargelegt, diese Schlechterstellung vollständig von der Besserstellung der Inkassodienstleister im gerichtlichen Mahnverfahren aufgehoben wird, zweifeln wir an. Das BMJV hat bei seinen Kalkulationen die Eingangs dargelegte Wechselwirkung der Anpassungen der Nummer 1000 RVG mit der Änderung § 13 Absatz 2 RVG-E nicht hinreichend gewürdigt. Auch wenn zweifelsohne eine gewisse Kompensation im nachgerichtlichen Bereich erfolgt, sollten auch die Einflüsse der Änderungen der Einigungsgebühr zusätzlich berücksichtigt werden. In unserer Simulation haben wir das vorgenommen. Wir kommen zu folgendem Ergebnis:





	de lege lata	de lege ferenda	Einbußen
Nummer 2300 VV RVG			
unter Berücksichtigung der	1.807.779.379,77 Euro	1.283.279.131,35 Euro	524.500.248,42 Euro
Anpassung des § 13 Absatz			
2 RVG-E			29 Prozent
Nummer 1000 VV RVG			
unter Berücksichtigung der	380.527.200,00 Euro	203.256.249,00 Euro	177.270.951,00 Euro
Anpassung des § 13 Absatz			
2 RVG-E			47 Prozent
Gesamt	2.188.306.579,77 Euro	1.486.535.380,35 Euro	701.771.199,42 Euro
			32 Prozent

Unberücksichtigt sind an dieser Stelle die Kompensationen im Bereich des gerichtlichen Mahnverfahrens. Wie dargelegt, können sich die Kompensationen an der Stelle und die Einbußen im Bereich der Einigungsgebühr nicht vollständig aufheben, da das BMJV bisher die Wechselwirkung zur neuen Fassung des § 13 Absatz 2 RVG-E nicht hinreichend gewürdigt hat.

Wir gehen auf Basis der angestrebten Gesetzesänderungen daher von einer insgesamten wirtschaftlichen Schlechterstellung der Inkassobranche von mindestens 30 Prozent bzw. ca. 700 Millionen Euro gegenüber der geltenden Rechtslage aus.

Unberücksichtigt sind in diesem Kontext Änderungen des Zahlungsverhaltens der Schuldner durch die gesetzlichen Anpassungen, insbesondere die Incentivierung schnellen Zahlens durch die Besserstellung von Zahlern im Erstschreiben und die zusätzlichen Hinweispflichten für Gläubiger vor Übergabe verzugsbefindlicher Forderungen an Inkassodienstleister und Rechtsanwälte. Das BMJV selbst geht hier auf Seite 45 von einer erneuten Schlechterstellung aus:

"Es steht zu erwarten, dass Verbraucherinnen und Verbraucher infolge ihrer verbesserten Kenntnis über die nachteiligen Folgen des drohenden Schuldnerverzugs insgesamt weniger oft in Verzug geraten werden. Mittelbar wären von einer solchen Verringerung der Schuldnerverzugsfälle Inkassodienstleister sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte negativ betroffen, da der Forderungseinzug gegenüber sich im Verzug befindlichen Schuldnern die typische Tätigkeit von Inkassodienstleistern und auch von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten darstellt. Daraus resultierende Einnahmeausfälle dieser Berufsgruppen sind jedoch hinzunehmen, da es sich lediglich um eine zwangsläufige Folge größerer Rechtstreue handelt."

Insofern halten wir es vor dem Hintergrund des gesetzgeberischen Transparenzgebots für zwingend geboten, die wirtschaftlichen Gesetzesfolgen für Inkassodienstleister ungeschönt im Referentenentwurf abzubilden. Nur so ist eine qualifizierte Befassung der Parlamentarier zu gewährleisten. Nur so kann das Gesetzgebungsverfahren angemessen fortgeführt werden.

Seite 8 von 9 zur Stellungnahme zur Abschätzung des Erfüllungsaufwands des GE VVInk



These BMIV:

"Das heißt, dass angenommen werden muss, dass die Inkassodienstleister derzeit in etwa 50 Prozent der Fälle auf etwa 66 Prozent (und damit insgesamt auf etwa 33 Prozent) der ihnen zustehenden Einnahmen zugunsten ihrer Auftraggeber verzichten."

Die Behauptung ist zentral für die Argumentation des BMJV und auch für die Beurteilung der Frage, ob ein Gesetz, welches einer Branche Einbußen in Höhe von mindestens 30 Prozent bzw. ca. 701.771.199,42 Euro bereiten soll, überhaupt verhältnismäßig sein kann.

Dafür entbehrt die These in ihrer Beweisführung der notwendigen Evidenz. Die Behauptung, dass die Umsatzeinbußen durch das Gesetz kompensiert werden könnten, wenn Gläubiger Rechtverfolgungskosten in Fällen, in denen der Schuldner sich der Zahlung beharrlich entzieht, selbst tragen würden, fußt auf drei Argumenten: Eine Entscheidung des AG Esslingen, einem Fachbeitrag des AK-Inkassowatch-Mitglieds Wolfgang Jäckle und der beobachteten Geschäftspraxis Inkassodienstleisters, sondern einer Rechtsanwaltsgesellschaft (Seite 25 f. des Referentenentwurfs in der aktuellen Fassung).

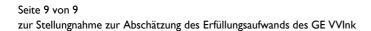
Hieraus die Folgerung abzuleiten, Inkassodienstleister würden auf 33 Prozent ihrer Einnahmen verzichten und dabei noch eine gewisse Freiwilligkeit zu suggerieren, ist irreführend.

Wir bestreiten nicht die grundsätzliche Existenz der im Referentenentwurf gemeinten bzw. andiskutierten Geschäftsmodelle (Abtretung an Erfüllungs statt, Gebührenpools etc.). Aussagen über deren Quantität können wir nicht treffen. Fakt ist aber, dass es natürlich zahlreiche Inkassoverträge gibt, bei denen keine Abtretung an Erfüllungs statt vereinbart ist. Das ist insbesondere immer dort der Fall, wo Rechtsanwälte oder Inkassounternehmen von einem Auftraggeber nur vereinzelt Inkassoaufträge erhalten.

Übergibt der Auftraggeber regelmäßig eine Vielzahl von Inkassoaufträgen, kann und darf in Inkassoverträgen eine Abtretung nicht vom Schuldner bezahlter Gebühren an Erfüllungs statt vereinbart werden. Meist erhält der Rechtsdienstleister als pauschalen wirtschaftlichen Ausgleich aber einen Teil der in erfolgreichen Inkassofällen eingezogenen Zinsen und/oder vorgerichtliche Mahnkosten oder Teile der eingezogenen Hauptforderung. Wirtschaftlich wird das Inkassounternehmen hinsichtlich nicht einziehbarer Inkassokosten also aus realisierten Ansprüchen bezahlt, die eigentlich dem Auftraggeber zustehen.

Der Sinn dieser Vereinbarungen besteht nicht darin, einen Schadensersatzanspruch zu fingieren, den der Auftraggeber gar nicht bezahlen muss. Er besteht vielmehr darin, dass der Auftraggeber vor ausufernden Einziehungskosten durch das Inkassounternehmen geschützt wird, die wirtschaftlich gar nicht sinnvoll sind. Durch diese Vereinbarung wird sichergestellt, dass das Inkassounternehmen ein wirtschaftliches Interesse daran hat, nur solche Inkassomahßnahmen einzuleiten, deren Realisierungschance in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zu den Kosten steht. In der Regel kommt dies sogar dem Schuldner zu Gute, denn das Inkassounternehmen wird unwirtschaftliche Maßnahmen unterlassen.

Die Abtretung nicht bezahlter Ansprüche an Erfüllungs statt bedeutet im Übrigen keinesfalls, dass das Inkassounternehmen wirtschaftlich gar nicht bezahlt wird. Die Abtretung selbst hat auch einen wirtschaftlichen Wert, d.h. Inkassounternehmen ziehen offene Ansprüche auch nach Erledigung des Inkassofalles noch vom Schuldner ein.





Wir regen entsprechend an, die pauschale Behauptung, Einbußen von 30 Prozent seien ohne Weiteres kompensierbar, wenn der Gläubiger für vom Schuldner verursachte Verzugsschäden aufkommt, zu streichen. Sie hält einer genauen Betrachtung nicht stand, die Argumentation ist in sich nicht stringent und sie relativiert ohne tragfähige Grundlage oder sachliche Rechtfertigung die dramatische wirtschaftliche Schlechterstellung, die durch das Gesetz in der aktuellen Form auf die Branche zukäme.

